Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/8/31 9ObA147/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1988

Norm

ArbVG §89 ff

Rechtssatz

Eine Befugnis zu einem Eingriff in von der Rechtsordnung geschützte Interessen des Arbeitgebers kann aus den Bestimmungen über die Betriebsverfassung nicht abgeleitet werden. Auch die Organe der Betriebsverfassung haben sich rechtswidriger Eingriffe in die Sphäre des Arbeitgebers zu enthalten und können im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung vom Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. (Hier: § 1330 ABGB)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 147/88
  Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 147/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051109

Dokumentnummer

JJR_19880831_OGH0002_009OBA00147_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at